

Satzung der ESG Marburg

Präambel

Die Evangelische Studierendengemeinde Marburg gehört zur Evangelischen Kirche, konkret zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, und steht unter dem Dachverband der Bundes-ESG. In ihr reflektieren und vertiefen die Gemeindemitglieder ihren Glauben in der leidenschaftlichen und kritischen Auseinandersetzung mit den Texten der Bibel, die sie sowohl als historisches Dokument als auch als lebendige Grundlage ihres christlichen Glaubens betrachten. Dabei wollen sie einander Raum geben für Diskussionen, Fragen und Zweifel, aber immer wieder auch Antworten wagen. Als Gemeinde engagieren sie sich im ökumenischen und interreligiösen Dialog mit anderen Religionen, Konfessionen und christlichen Gemeinden.

Sie nehmen verschiedene Perspektiven zu politischen Themen in den Blick. Radikale Strömungen werden kritisch hinterfragt. Sie distanzieren sich von Diskriminierung und solidarisieren sich mit denjenigen, die davon betroffen sind.

Sie ist Evangelische Studierendengemeinde im Umfeld der Philipps-Universität Marburg. Alle sind willkommen, egal ob sie einer christlichen Kirche angehören oder nicht.

In der Evangelischen Studierendengemeinde wollen die Mitglieder Gemeinschaft leben und erleben. Dabei orientieren sie sich am Liebesgebot Jesu Christi. Gegenseitiger Respekt ist ihnen ebenso wichtig wie die Akzeptanz verschiedener Meinungen und Lebensweisen, die sie in Liebe, Freiheit und Verantwortung leben wollen.

Als Gastgebende öffnen sie ihre Türen z.B. für verschiedene Gruppen aus Universität und Kirche sowie für musikalisch-künstlerisches und politisch-gesellschaftliches Engagement.

§ 1 Leitung der ev. Studierendengemeinde

(1) Die ev. Studierendengemeinde regelt ihr Gemeindeleben im Wesentlichen in den Handlungen, Aussprachen und Beschlüssen des Mitarbeitendenkreises (MAK).

(2) Die ev. Studierendengemeinde bildet für jedes Semester einen MAK. Der MAK ist beschlussfassendes Gremium für inhaltliche und organisatorische Fragen des Gemeindelebens. Zusammen mit dem*der Studierendenpfarrer*in ist er für die Erfüllung des Auftrages der Studierendengemeinde verantwortlich.

(3) Der*die Studierendenpfarrer*in ist Leiter*in der Gemeinde. Er*sie informiert den MAK regelmäßig über die aktuellen Belange der ESG und bezieht ihn nach Möglichkeit in wichtige Entscheidungen und Entwicklungen ein.

(4) Der*die Studierendenpfarrer*in vertritt die Gemeinde in der Öffentlichkeit.

§ 2 Mitgliedschaft im Mitarbeitendenkreis

(1) Mitglieder des MAK sind Studierende, die ehrenamtlich in der ESG mitarbeiten, die sich den „Grundsätzen zur Mitgliedschaft im MAK“ verpflichten, die sich mit der Arbeit als Studierendengemeinde innerhalb der evangelischen Kirche identifizieren können, und bei denen

zu erwarten ist, dass sie im laufenden Semester regelmäßig an Veranstaltungen der Gemeinde und an den MAK-Sitzungen teilnehmen werden.

(2) Auch Studierende, die keiner christlichen Kirche angehören, können im MAK und in der Studierendengemeinde mitarbeiten.

(3) Die hauptamtlich pastoralen und pädagogischen Mitarbeitenden (z.B. Studierendenpfarrer*in, Diakon*in) sind Mitglieder des MAK kraft ihres Amtes.

(4) Wer im MAK ist, steht auf der MAK-Liste und im MAK-Verteiler und erhält jeweils ein Exemplar der Satzung der ESG, des ESG-Profiles sowie der „Grundsätze zur Mitgliedschaft im MAK“.

(5) Die Aufnahme in den MAK sowie die Beendigung der MAK-Mitgliedschaft erfolgt durch den*die Studierendenpfarrer*in.

(6) Auf Antrag von zwei MAK-Mitgliedern entscheidet der MAK über die Aufnahme durch Beschluss. Stimmberechtigt sind nur MAK-Mitglieder.

(7) Ausscheidende MAK-Mitglieder sollen im Gottesdienst oder in einer MAK-Sitzung verabschiedet werden.

§ 3 Sprecher*innenamt

(1) Der MAK wählt eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in. Die Wahl findet ohne Aussprache zur Person statt.

(2) MAK-Sprecher*in kann nur werden, wer gleichzeitig Mitglied im MAK und einer christlichen Kirche ist.

(3) Für die Wahl stimmberechtigt sind nur MAK-Mitglieder, auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Der*die MAK-Sprecher*in wird für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt. Die Wahlen finden regelmäßig in der ersten MAK-Sitzung des Sommersemesters statt.

(5) Tritt der*die MAK-Sprecher*in während seiner*ihrer laufenden Amtszeit zurück, ist unverzüglich in der nächsten MAK-Sitzung ein*e Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit zu wählen. In der Zwischenzeit wird das Amt von dem*der Stellvertreter*in geführt.

(6) Der*die MAK-Sprecher*in kann, soweit jeweils ein gesonderter MAK-Beschluss vorliegt, eigenständig eine schriftliche Stellungnahme im Namen der Gemeinde verfassen. Schreiben, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind, müssen im Einvernehmen mit dem*der Studierendenpfarrer*in stehen.

§ 4 Sitzungen des MAK

(1) Der MAK berät und entscheidet in Sitzungen.

(2) MAK-Sitzungen sollten während der Vorlesungszeit einmal monatlich stattfinden. Nach Möglichkeit soll in jedem Semester eine MAK-Klausurtagung stattfinden.

(3) Die Sitzungen werden durch den*die Studierendenpfarrer*in einberufen.

(4) Wenn in einem laufenden Semester für zwei Monate keine MAK-Sitzung einberufen wurde, so kann auch der*die MAK-Sprecher*in im weiteren Verlauf des Semesters MAK-Sitzungen eigenständig einberufen.

(5) Die Sitzungstermine sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

(6) Eine offizielle Einladung erfolgt mindestens drei Tage vor der Sitzung in Textform an die Mitglieder des MAK. Sie hat über die der ESG zur Verfügung stehenden Kommunikationswege, mindestens aber über den MAK-Verteiler, zu erfolgen.

(7) Der Einladung liegt eine vorläufige Tagesordnung bei. Jedes MAK-Mitglied kann Punkte der Tagesordnung vorschlagen. Diese müssen bis zu Beginn der Sitzung vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch die Anwesenden festgelegt.

(8) Die Teilnahme an MAK-Sitzungen ist verbindlich. Wer verhindert ist, soll sich abmelden bzw. entschuldigen. Auch wer auf Dauer nur eingeschränkt teilnehmen kann, sollte dies mitteilen.

(9) Der MAK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der MAK-Mitglieder anwesend ist.

(10) MAK-Sitzungen im Rahmen einer Klausurtagung sind bei Anwesenheit eines Drittels der MAK-Mitglieder beschlussfähig. Das dort erarbeitete Protokoll muss in der nächsten regulären MAK-Sitzung gesondert besprochen und bestätigt werden.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die Leitung der MAK-Sitzung kann sowohl von einem*einer Hauptamtlichen als auch von einem MAK-Mitglied übernommen werden.

(2) Die MAK-Sitzung beginnt oder endet mit Gebet und Segen.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Alle MAK-Sitzungen sind im Sinne der Transparenz öffentlich.

(2) In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Alle Anwesenden, die dadurch von einer Teilnahme ausgeschlossen werden, können vor einer Beschlussfassung angehört werden.

(4) Stimmberechtigt sind in dieser Frage nur die anwesenden MAK-Mitglieder.

§ 7 Rede- und Stimmrecht

(1) Jede*r bei einer MAK-Sitzung Anwesende hat Rederecht.

(2) Stimmberechtigt sind nur MAK-Mitglieder.

(3) Auf Antrag von 2 MAK-Mitgliedern kann das Stimmrecht für einzelne TOPs durch Beschluss auf weitere Anwesende erweitert werden (z.B.: Wohnheimsprecher*innen und Gruppenleiter*innen).

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 8 Beschlussfassung außerhalb der Sitzung

(1) In Ausnahmefällen kann der MAK außerhalb der MAK-Sitzungen Beschlüsse fassen, wenn mindestens 2/3 der MAK-Mitglieder schriftlich zustimmen. Die Inhalte solcher Beschlüsse müssen über den MAK-Verteiler kommuniziert werden. Es muss ein Ergebnisprotokoll verfasst werden.

(2) Die besondere Dringlichkeit des Anliegens ist gesondert zu begründen, und in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Einspruch gegen Beschlüsse

(1) Der*die Studierendenpfarrer*in kann im Einvernehmen mit dem*der Beiratsvorsitzenden Einspruch gegen die Beschlüsse des MAK erheben.

(2) Macht er*sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist diese Entscheidung als eigener Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des ESG-Beirates einzubringen.

§ 10 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des MAK ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das vorläufige Protokoll ist den MAK-Mitgliedern möglichst innerhalb einer Woche zuzuschicken.

(2) Einspruch kann bis zur nächsten MAK-Sitzung eingelegt werden. Das Protokoll wird auf der nächsten MAK-Sitzung endgültig verabschiedet.

(3) Das Protokoll muss der Gemeinde auf Anfrage zugänglich gemacht werden. Kann das Protokoll nicht zugänglich gemacht werden, weil unter Ausschluss der Öffentlichkeit getagt wurde, so sind auf Anfrage die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 11 Arbeitskreise

(1) Der MAK kann Arbeitskreise einsetzen und kann einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

(2) Der MAK ist in anderen Gremien z.B. im ESG-Beirat und in der Vollversammlung der Bundes-ESG vertreten. Er kann durch Wahl Interessenvertreter*innen bestimmen und diese als Delegierte in diese Gremien entsenden.

(3) Der*die MAK Sprecher*in oder sein*e bzw. ihr*e Stellvertreter*in können auf Antrag als Delegierte an einem Gremium teilnehmen, ohne dass eine Abstimmung dazu erforderlich ist.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss des ESG-Beirates in Kraft am 02. Februar 2017